Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 105 — Sonnabend, den 24. Dezember — **1920** — Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Zuckerkarten des Kreises Köslin.

Der Januar-Abschnitt der Zuckerkarten des Kreises Köslin ist entgegen dem Aufdruck von 600 Gramm mit **500 Gramm** zu beliefern.

Belgard, den 22. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Einmalige Beschaffungsbeihilfen (Weihnachtsspenden).

Nach einem Erlaß des Herrn Reichsminister des Innern sind auch in diesem Jahre zur Bewilligung einmaliger Beschaffungsbeihilfen (Weihnachtsspenden) Mittel zur Verfügung gestellt worden. Sie sollen an Angehörige

a) der **am 1. November 1920** noch in Gefangenschaft befindlichen Kriegsteilnehmer,
b) der verschleppten und an diesem Tage noch internierten Zivilpersonen und
c) der nicht länger als seit dem 1. Mai 1920 vermißten Mannschaften

zur Auszahlung gelangen.

Die Beschaffungsbeihilfe soll jedoch nur **auf Antrag** und im Falle **wirklicher** Bedürftigkeit, die durch eingehende Prüfung der Verhältnisse festzustellen ist, gewährt werden. Die Höhe der zu gewährenden Beihilfe ist je nach Lage der Bedürftigkeit abzustufen.

Als Angehörige kommen in erster Linie Frauen und Kinder in Betracht. Als Kinder gelten neben den ehelichen auch legitimierte, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, wenn sie von den Heeresangehörigen unentgeltlich unterhalten werden müssen, sowie uneheliche Kinder, soweit die Vaterschaft festgestellt ist. Des weiteren können sonstige Angehörige berücksichtigt werden, denen auf Grund des Familienunterstützungsgesetzes Anspruch auf Familienunterstützung zusteht.

Da die Beihilfen **möglichst sofort** zur Auszahlung gelangen sollen, ersuche ich die betreffenden Angehörigen, etwaige Anträge **sogleich** bei den Ortsbehörden anzubringen.

Die Magistrate, sowie die Herren Ortsvorsteher dagegen ersuche ich, mir die eingehenden Anträge **unverzüglich** mit einer genauen Schilderung der Bedürftigkeit vorzulegen, damit es mir ermöglicht wird, die Beihilfen auf die in den einzelnen Fällen erforderliche Höhe festzusetzen.

Als **Endtermin** für die Berücksichtigung von Anträgen ist der **31. März 1921** festgesetzt. Da aber die erste Nachweisung über die entstandenen Ausgaben dem Herrn Regierungspräsidenten bereits im Januar 1921 eingereicht werden soll, ist, soweit irgend möglich, die **sofortige** Stellung etwaiger Anträge erforderlich.

Belgard, den 21. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Auf Anregung aus Gemeindevorsteherkreisen der Umgegend von Gr. Tychow wird hiermit auf

Mittwoch, den 29. Dezember d. Js. nachmittags 2 Uhr

im Gasthof von Maaß in Gr. Tychow ein Termin zur Besprechung über die Aufstellung des Gemeindevoranschlages für 1920 anberaumt, den Kreisbürodirektor Kasseck abhalten wird. Die Herren **Gemeindevorsteher aus der Umgegend von Gr. Tychow** werden hiermit ersucht, in diesem Termin vollzählig zu erscheinen.

Belgard, den 23. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

In dem Rindviehbestande des Vorwerks Johannesberg, zu Gr. Tychow gehörig, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt: Für das Vorwerk Johannesberg bei Gr. Tychow tritt meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November d. Js. — Sonder-Ausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt — hiermit sofort in Kraft. Als verseuchter Bezirk gilt das Vorwerk Johannesberg. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 20. Dezember 1920.

Der Landrat.

Die Polizeiverwaltung in Polzin und diejenigen Amtsvorsteher des Kreises, welche noch mit der Erledigung meiner Kreisblattsverfügung vom 30. August 1920 (Kreisblatt Nr. 74 vom 8. September 1920 S. 405 und 406), betreffend Anordnung über die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften, im Rückstande sind, ersuche ich, nunmehr bestimmt innerhalb 8 Tagen über die Durchführung der Anordnung und die dabei gemachten Wahrnehmungen zu berichten.

Belgard, den 22. Dezember 1920.

Der Landrat.

Ausgegeben zu Belgard am Sonnabend, den 24. Dezember 1920.

Betrifft Jugendpflege!

Meine Verfügung vom 8. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 93 — ist seitens der nachstehend benannten Ortsvorstände bisher nicht erledigt worden. Ich muß jetzt Erledigung **bis längstens Ende d. Js.** erwarten.

Gemeindevorsteher Bulgrin, Butzke, Damen, Darkow, Denzin, Gr. Dubberow, Gr. Panknin, Gr. Poplow, Gr. Tychow, Jagertow, Kl. Panknin, Kl. Rambin, Kösternitz, Kollatz, Kowalk, Neusanskow, Podewils, Pustchow, Rarfin, Redel, Ristow, Röhlshof, Roggow, Siedkow, Vorwerk, Warnin, Zadtkow, Zarnefanz, Zietlow, Ziezeneff, Zuchen und Zwirnitz.

Gutsvorsteher Ackerhof, Altschlage, Battin, Bergen, Bolkow, Bramstädt, Burzlaff, Buslar, Döbel, Drenow, Ganzkow, Glötzin, Gr. Dewsberg, Gr. Hammerbach, Gr. Poplow, Gr. Rambin, Gr. Reichow, Gr. Tychow, Gr. Voldekow, Gr. Wardin, Grüssow, Hagenhorst, Heyde, Jagertow, Kamissow, Kieckow, Kl. Dewsberg, Kl. Poplow, Kl. Rambin, Kl. Reichow, Kl. Voldekow, Klockow, Langen, Lankow, Lasbeck, Latzig, Lutzig, Mandelatz B, Naffin, Natztow, Neukollatz, Passentin, Rarfin, Rauden, Ritzerow, Rottow, Sager, Schlennin, Siedkow, Vietzow, Warnin, Wold. Tychow, Wusterbarth, Wutzow, Zadtkow, Zarnefanz, Zarnekow, Zuchen und Zwirnitz.

Belgard, den 22. Dezember 1920.

Der Landrat.

Betrifft Drehorgelspieler!

Die von den einzelnen Polizeibehörden festgesetzten Spielzeiten für Drehorgelspieler können hier von den Beteiligten im Zimmer Nr. 8 des Kreishauses eingesehen werden.

Belgard, den 22. Dezember 1920.

Der Landrat.

Kollekte.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des Pommerschen Provinzialvereins „Taubstummenheim" zu Stettin genehmigten Kollekte sind in den Synoden Kolberg und Dramburg die Sammlerin Schwester Berta Klebe und in den Synoden Lauenburg, Bublitz, Rügenwalde, Bütow, Ratzebuhr, Körlin, Köslin, Rummelsburg, Stolp Stadt, Schlawe, Tempelburg, Neustettin, Belgard, Schivelbein und Stolp Altstadt die Sammlerin Schwester Luise Diehl beauftragt und mit den erforderlichen Ausweisen versehen worden.

Belgard, den 19. Dezember 1920.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenvieh des Eigentümers und Gemeindevorstehers Tietz in Wartekow ist erloschen.

Kolberg, den 13. Dezember 1920.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 18. Dezember 1920.

Der Landrat.

Nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ist unter dem Viehbestande des Gutes Reselkow die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Kolberg, den 14. Dezember 1920.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 18. Dezember 1920.

Der Landrat.

Bekanntmachung

betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer vom 1. Januar bis 31. Dezember 1920.

Auf Grund des § 144 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten Personen, die eine selbstständige gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, die Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen in den Kreisen Belgard und Schivelbein aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtumsatz der steuerpflichtigen Entgelte für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1920 bis spätestens Ende Januar 1921 dem unterzeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Auch Angehörige freier Berufe (Aerzte, Rechtsanwälte, Notare, Schriftsteller, Künstler usw.) sind steuerpflichtig.

Auch kleinste Betriebe sind steuerpflichtig; eine Steuerbefreiung für Betriebe mit nicht mehr als 3000 Mk. Umsätze besteht nach dem Umsatzsteuergesetze vom 24. Dezember 1919 nicht mehr.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -Verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Die Einreichung der Erklärung kann durch erforderlichenfalls zu wiederholende Ordnungsstrafen bis zu je 500 Mk. erzwungen werden. Umwandlung in Haft ist zulässig. Wer meint, zur Erfüllung der Aufforderung nicht verpflichtet zu sein, hat dies dem Finanzamt rechtzeitig unter Darlegung der Gründe mitzuteilen (§ 202 der Reichsabgabenordnung).

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wissentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrag der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer oder mit Gefängnis. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden, die von den Steuerpflichtigen bei dem unterzeichneten Finanzamt, sowie bei den Polizeibehörden der Städte und den Ortsvorständen der ländlichen Orte entnommen werden können. Soweit es angängig ist, wird den Steuerpflichtigen ein Vordruck zur Abgabe der Steuererklärung zugestellt werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Bei Nichteinreichung einer Erklärung, die im übrigen durch eine Ordnungsstrafe geahndet werden kann, ist das Finanzamt befugt, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittlung vorzunehmen.

Belgard, den 20. Dezember 1920.

Finanzamt.

Bekanntmachung

betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände.

Die zur Entrichtung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände verpflichteten Gewerbetreibenden haben die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte vierteljährlich und zwar bis spätestens den 5. Januar, den 5. April, den 5. Juli und den 5. Oktober j. Js. dem unterzeichneten Finanzamt unerinnert einzureichen.

Vordrucke zu den Luxussteuererklärungen können im Geschäftszimmer Nr. 4 des Finanzamts in Empfang genommen werden.

Der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände unterliegen auch die Betriebe, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 Mk. beträgt.

Die Bekanntmachung vom heutigen Tage betr. die Entrichtung der allgemeinen Umsatzsteuer für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1920 ist zu beachten.

Demnach sind einzureichen:

1. Die Umsatzsteuererklärung U für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1920 bis spätestens Ende Januar 1921,
2. Die Umsatzsteuererklärung L für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1920 bis spätestens 5. Januar 1921.

Diejenigen Gewerbetreibenden, die sich zur Einreichung einer Erklärung nicht für verpflichtet halten, haben die Gründe hierfür in derselben Frist schriftlich mitzuteilen.

Bei Beginn des Kalenderjahres 1921 ist die Bestandsaufnahme zu wiederholen, worauf besonders aufmerksam gemacht wird.

Belgard, den 20. Dezember 1920.

Finanzamt.

NIVEA

Die Ärzte empfehlen als Hausmittel gegen rote Hände, spröde, rissige Haut, bei kleinen Verletzungen, Brandwunden, leichten Ausschlägen und Entzündungen wegen ihrer kühlenden und heilenden Wirkung Nivea-Creme.

In Blechdosen und Tuben zu haben in den Apotheken und Drogenhandlungen.

Inseratenteil.

Unsere neu eingerichtete

Buchbinderei

empfehlen wir den Behörden, sowie den Herren Amts-, Gemeinde- und Gutsvorstehern zum Einbinden von

Amtsblättern, Gesetzblättern, Kreisblättern usw.

sowie zur Herstellung sämtlicher Buchbinderarbeiten.

Schnellste Lieferung! Gute Arbeit!

Billigste Berechnung!

Buchdruckerei der Belgarder Zeitung

und des

Belgard-Polziner Kreisblatts

Belgard Persante.

Zur Herstellung sämtlicher Drucksachen halten wir unsere Buchdruckerei ebenfalls bestens empfohlen.

D. O.

Seit 1910|19

an Asthma

und chronischen Bronchialkatarrh leid. hat. ich mehrere Bäder besucht, pneumatische Kammern ohne wesentlichen Erfolg gebraucht. Nun habe ich selbst ein Vorbeugungsmittel gefunden, das mir sofort geholfen hat. Darum gebe ich jedem Leidensgefährten, der sich gegen Einsendung eines frankierten mit deutlicher Adresse versehen. Briefumschlages an mich wendet, eine Probe meines Mittels unentgeltlich, dam. er sich selbst von dem Erfolg überzeugen kann. **P. Breitkreuz**, Berlin SO 33, Skalitzerstr. 55, 1 Tr.

Von Krätze

Hautausschlag, Flechten,

Hautjucken usw. wurd. Tausende durch den Gebrauch der **Krätze-Seife „Herbolum"** befreit.

1 Dose für Kinder M 5.-
für Erwachsene M 8.-
für alte Fälle M 10.-
für ganz alte Fälle M 12.-

1 Pt. Tee z. Blutreinigungskur 2.- M

Zu haben Belgard, Drogerie **Kurt Troike.**

Tüchtiger selbständiger

Maurer

sucht Stellung als Hofmaurer. Offerten unter Nr. 306 an die Geschäftsst. dieses Blattes.

Neue Säcke

prima starke 2- u. 1½-Ctr. Hanf-Leinen-, Jute- u. Flachs-Säcke sowie gebr. Prov.-Amts-, Mehl-, Getreide-, Hafer- u. Kartoffel-Säcke, noch wirklich starke Friedensware, verkauft billigst, 5 St. 85,— Mk., 10 St. 160,— Mk., 20 St. 300,— Mk. per Wert-Nachn. **Versand-Haus** landw. Bedarfsartikel u. Sackhdlg., Bln.-Lichtenberg 15, Möllendorfstr. 94.

Zigarren, Zigaretten, Tabak, Chag

empfiehlt **Bernh. Maaß.**

Cognac, Arac, Rum, Punsch-Extracte

empfiehlt **Bernh. Maaß.**

Metallbetten,

Stahldrahtmatratzen, Kinderbetten, Polster an Jedermann. Katal. fr. Eisenmöbelfabr. **Suhl i. Th.**
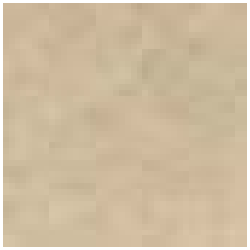
Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.